

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS)

Vom 24. Juni 1999 (Amtsblatt S. 287)

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 18 a Abs. 17 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86) folgende Satzung:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gem. Art. 18 a GO sind - mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 Satz 3, Art. 10 Abs. 3 Satz 1, Art. 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz und Sätze 2 bis 5 sowie Art. 12 Abs. 2 - die Art. 1 bis 7 und 10 bis 19 GLKrWG entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß

1. Art. 5 Abs. 5 durch

„Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung durch den Stadtrat ist der Rechtsreferent stellvertretender Wahlleiter.“

2. Art. 5 Abs. 6 durch

„Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und die ehrenamtlichen Stadträte im Ausschuß für Recht, Wirtschaft und Arbeit.“

3. in Art. 6 Abs. 2 die Worte „drei bis sechs“ durch

„ein bis vier“

4. in Art. 14 Abs. 1 die Zahl „8“ durch die Zahl „10“

5. Art. 14 Abs. 2 durch „Trifft ein Bürgerentscheid mit einer Wahl bzw. einem Volksentscheid zusammen, so richtet sich die Dauer der Abstimmung zum Bürgerentscheid nach der Dauer der Abstimmung zur Wahl bzw. zum Volksentscheid.“

6. Art. 18 Abs. 3 durch

„Der Wahlleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis. Es gilt als festgestellt, wenn nicht binnen einer Woche ein Mitglied des Wahlausschusses die Ergebnisfeststellung durch den Wahlausschuß beantragt. Die Bekanntmachung des festgestellten Ergebnisses erfolgt im Amtsblatt (Art. 18 a Abs. 16 GO).“

ersetzt werden,

7. Art. 19 Abs. 1 folgender Satz anzufügen ist:
„Jedoch ist die Unterrichtung der Bürgerschaft mit der Darlegung der Auffassungen gem. § 3 Abs. 2

BürgerBegEntschS in den Abstimmungsräumen zur Einsichtnahme auszulegen.“ und

8. in Art. 13 Abs. 2 die Worte „an Eides Statt“ gestrichen werden.

(2) Unter Vorrang der in Abs. 1 getroffenen Regelungen erfolgt der Vollzug im übrigen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der GLKrWO, wobei § 19 a entfällt und in § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort „drei“ durch „zwei“, in § 12 Abs. 2 Nr. 1 das Wort „drei“ durch „zwei“ und in Nr. 2 das Wort „fünf“ durch „drei“ ersetzt sowie in § 28 Abs. 2 Satz 1 nach „eigenhändig“ die Worte „oder faksimiliert“ eingefügt werden. Bei den für eine sinngemäße Übernahme in Betracht kommenden Mustern der Anlage zur GLKrWO (insbesondere Nr. 3, 4, 17, 19) sind mögliche Vereinfachungen zu nutzen. Unterschriftenlisten und Abstimmungsunterlagen sind sechs Monate nach Abschluß des Verfahrens zu vernichten, wenn nicht besondere Gründe eine längere Aufbewahrung gebieten.

(3) Bei der Anwendung der in den vorstehenden Absätzen genannten Vorschriften gilt der Bürgerentscheid als „(Gemeinde-)Wahl“ - allein oder in Wortzusammensetzungen - im Sinne dieser Vorschriften. Beim Vollzug ist jeweils die Bezeichnung zu verwenden, die am verständlichsten erscheint.

§ 2

Bürgerbegehren

(1) Die Anmeldung von Bürgerbegehren soll möglichst frühzeitig und im Rahmen eines Informationsgesprächs zwischen Vertretern des Bürgerbegehrens und dem Oberbürgermeister oder dem von ihm bestimmten Vertreter erfolgen.

(2) Die Unterzeichnung von Bürgerbegehren muß auf Unterschriftenlisten erfolgen, die die Fragestellung, die Begründung sowie Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen enthalten. Die Eintragung muß Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und die eigenhändige Unterschrift enthalten; im Anschluß daran ist eine Spalte für den Prüfvermerk des Wahlamtes freizuhalten. Die Unterschriften sind innerhalb einer Unterschriftenliste fortlaufend zu numerieren. Das Wahlamt hält Muster für die Unterschriftenliste vor.

(3) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Abs. 2 nicht genügt. Ungültig sind Eintragungen in der Liste, wenn

1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,

2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen,
3. die eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist.

(4) Der Bürgerentscheid ist an dem Tag eingereicht, an dem die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften beim Oberbürgermeister oder dem von ihm bestimmten Vertreter abgegeben wird. Die Anlegung eines Bürgerverzeichnisses für diesen Tag kann unterbleiben, wenn 5 % mehr gültige Unterschriften abgegeben werden, als bezogen auf das letzte für eine kommunale Wahl oder Abstimmung angelegte Wählerverzeichnis nach der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes erforderlich wären. Die Zahl der gültigen Unterschriften kann hierbei durch Hochrechnung der Prüfungsergebnisse von 3 % der Unterschriften (auf nach Zufallsregeln ausgewählten Listen) ermittelt werden. Bei offenkundig unzulässigen Anträgen kann auf die Prüfung der Unterschriften verzichtet werden.

Ergibt die Überprüfung, daß die erforderliche Unterschriftenzahl noch nicht erreicht ist, teilt dies der Oberbürgermeister oder der von ihm bestellte Vertreter den vertretungsberechtigten Personen unverzüglich mit. Die Rechtswirkungen der Einreichung des Bürgerbegehrens treten dann erst an dem Tage ein, an dem die noch erforderlichen Unterschriften nachgereicht sind.

(5) Auch nach der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit können die vertretungsberechtigten Personen gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen, spätestens jedoch vor Beginn der Wahlbenachrichtigungsversendung. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Rücknahmebevollmächtigung bei der Vertreterbenennung auf den Unterschriftslisten ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

§ 3

Bürgerentscheid

(1) Als Tag des Bürgerentscheides wird vom Stadtrat ein Sonn- oder Feiertag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindevahl stattfindet. Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag stattfinden.

(2) Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung wird die Bürgerschaft vom Oberbürgermeister über Gegenstand und Durchführung des Bürgerentscheides schriftlich unterrichtet. Im Anschluß an diese Unterrichtung legen vertretungsberechtigte Personen und Stadtrat unter Beachtung von Art. 18 a Abs. 15 GO ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheides bündig dar.

(3) Der Stimmzettel enthält die Fragestellung; darüber hinaus sind nur informierende, aber keine meinungsbeflussenden Angaben zulässig.

Bezieht sich ein Bürgerbegehren auf mehrere Gegenstände bzw. Maßnahmen, über die nicht notwendig einheitlich entschieden werden muß, so ist für die einzelnen Gegenstände bzw. Maßnahmen getrennte Abstimmung auf einem Stimmzettel vorzusehen.

Ist ein Stichentscheid (Art. 18 a Abs. 12 Satz 3 GO) erforderlich, so muß die Stichfrage so gestellt werden, daß

eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstands erreicht wird.

Über den Inhalt des Stimmzettels entscheidet der Stadtrat. Den vertretungsberechtigten Personen ist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zum von der Verwaltung vorgeschlagenen Stimmzettel zu geben.

(4) Bei Bürgerentscheiden gem. Art. 18 a Abs. 2 GO erfolgt die Beschlußfassung über den Stimmzettel sowie die Darlegung der beiden Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheides gemeinsam mit dem Beschluß darüber, daß ein Bürgerentscheid stattfindet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 1996 (Amtsblatt S. 314) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 30.06.1999